

# **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Urteil vom 21.10.2004 15 B 02.943**

## **Rechtskräftig Veröffentlicht in EzD 2.1.2 Nr. 32**

**Wie groß muss die Bedeutung eines Gebäudes sein, damit seine Erhaltung im Interesse der Allgemeinheit liegt?**

**Welche Sachen gehören zur Ausstattung eines Baudenkmals?**

### **Aus den Gründen**

1. ...

2. Das VG hat die Klagen wegen des Hauptantrags nur im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Denn zur Erteilung einer Erlaubnis zum Abriss des Gebäudes Theoderichstr. ... nach Art. 6 DSchG kann der Beklagte schon deshalb nicht verpflichtet werden, weil eine solche Erlaubnis ein Baudenkmal voraussetzen würde und deshalb nicht erforderlich ist.

Das Gebäude Theoderichstraße ... ist kein Baudenkmal i. S. des Art. 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 DSchG. Danach sind Baudenkmäler bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit einschließlich dafür bestimmter Ausstattungsstücke, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Eine „Bedeutung“ in diesem Sinn erfordert zwar nicht, dass das Haus Hervorragendes oder Einzigartiges repräsentiert. Sie setzt jedoch voraus, dass das Haus in besonderer Weise geeignet ist, geschichtlich, künstlerisch, volkskundlich, städtebaulich oder wissenschaftlich Relevantes zu dokumentieren (vgl. OVG NW vom 25.1.1985, OVG 38, 28). Es genügt also nicht, wenn das Haus lediglich - wie jedes alte Haus - eine Geschichte hat oder irgendeinen geschichtlichen, künstlerischen, volkskundlichen, städtebaulichen oder wissenschaftlichen Aspekt aufweist. Vorausgesetzt ist weiter, dass die Bedeutung - ggf. mit sachverständiger Hilfe - auch noch an vorhandener Substanz ablesbar und nicht lediglich gedanklich rekonstruierbar ist. Das Landesamt für Denkmalpflege hat das Haus wiederholt untersucht und die Ergebnisse fachlich gewürdigt. Sie reichen nicht aus, dem Haus eine geschichtliche, künstlerische, volkskundliche, städtebauliche oder wissenschaftliche Bedeutung beizumessen.

Der Bekl. sieht eine stadtgeschichtliche Bedeutung des Hauses in seinem Abstand zur mittelalterlichen Stadtmauer. Das verdeutliche die Verteidigungsfunktion der Stadtmauer im Zeitpunkt der Entstehung des Hauses; der Abstand habe als Verteidigungsgang gedient. Die Stadtmauer im Bereich des Hauses der Kläger ist jedoch nur noch in einem äußerst geringfügigen Rest im Garten des Hauses vorhanden. Der genannte stadtgeschichtliche Gesichtspunkt ist nicht mehr ablesbar.

Die fachlichen Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege betonen in besonderer Weise einen sozialgeschichtlichen (und volkskundlichen) Aspekt: Das Gebäude spiegle das Bemühen vieler Generationen von Bewohnern wieder, auch mit bescheidenen Mitteln eine angemessen wohnliche Gestaltung zu erzielen. Eine solche Charakteristik wäre im Grundsatz geeignet, der gesetzlich geforderten Bedeutung zu genügen; eine besondere Stilreinheit ist - zumal unter dem Blickwinkel der Sozialgeschichte - nicht notwendig (vgl. auch OVG NW vom 12.3.1998, BRS 60 Nr. 210). Der Anteil sozialgeschichtlich erhaltenswürdiger Originalsubstanz ist jedoch so geringfügig, dass das Haus nicht in besonderer Weise geeignet ist, diesen sozialgeschichtlichen Aspekt zu dokumentieren. Der Baukörper selbst hat ein spätgotisch gestaltetes Haustürgewände, einen vom Ursprungsbestand geprägten Grundriss im Erdgeschoss, an drei von 11 Innenwänden eine nur baugeschichtlich, aber nicht sozialgeschichtlich einschlägige Holzständer-/Fachwerkkonstruktion, in einem von sieben Zimmern eine Stuckhohlkehle, an 7 % der Deckenfläche eine (teilweise zerstörte) Lehmschlagdecke sowie ein Geländer mit gesägten Balustern. Auch an historischen Ausstattungsstücken, die geeignet wären, das Bemühen vieler Generationen um wohnliche Gestaltung mit bescheidenen Mitteln zu dokumentieren, findet sich nur sehr Weniges: Von insgesamt sieben Innentüren sind lediglich im Obergeschoss noch zwei historische Türblätter (mit Beschlägen) und ein nicht nur belangloser historischer (barocker) Türstock erhalten. Die Fenster stammen aus dem 18., 19. und 20. Jahrhundert, weisen aber keine besonderen Merkmale auf, die den sozialgeschichtlichen Aspekt hervorheben würden. Insgesamt prägt das angeführte Bemühen vieler Generationen um angemessen wohnliche Gestaltung das Haus nicht in seinem Gesamteindruck. Auch bei fachkundiger Führung durch einen Mitarbeiter des Landesamts für Denkmalpflege herrscht, wie der Senat bei seiner Ortseinsicht feststellen konnte, in dem Gebäude der Eindruck eines zwar alten, insgesamt gesehen aber sozialgeschichtlich belanglosen Bestandes vor. Die wenigen zusammenhanglosen, in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erörterten gewichtigeren Einzelheiten sind nicht in besonderer Weise geeignet, den genannten sozialgeschichtlichen Aspekt hinreichend zu dokumentieren und dem Gebäude damit auch die gesetzlich vorausgesetzte Bedeutung zu verleihen (vgl. zum Erfordernis einer gewissen „Dichte“ auch OVG NW vom 12.3.1998, BRS 60 Nr. 210).

Eine baugeschichtliche Bedeutung sieht auch der Bekl. nicht. Auf Grund der zahlreichen Veränderungen im Lauf der Zeit repräsentiert das Gebäude nur Bruchstücke aus verschiedenen Epochen. Vor diesem Hintergrund hat es kein maßgebliches Gewicht, dass das Haus in seinem Ursprung zu den ältesten in A. gehört haben mag. Alter allein begründet keine geschichtliche Bedeutung.

Auch städtebaulich hat das Haus keine Bedeutung i. S. des Art. 1 Abs. 1 DSchG. Die gestalterische Wirkung des spätgotischen Haustürgewändes und einiger älterer Fenster auf das Straßenbild wird durch das neuzeitliche, mit massiven Dachgauben ausgestattete Dach weitgehend zerstört.

Schließlich kommt dem Haus auch keine wissenschaftliche Bedeutung zu. Angesichts der prinzipiellen Unbegrenztheit wissenschaftlicher Fragestellungen und Gegenstände genügt es nicht, dass etwa die Lehmschlagdecke oder das Fachwerk Gegenstände wissenschaftlicher Untersuchungen sein könnten. Wissenschaftliche „Bedeutung“ setzt deshalb

auch ein hinreichend konkretisiertes, beispielsweise durch ein Forschungsvorhaben belegtes wissenschaftliches Interesse voraus (vgl. auch VGH BW vom 28.5.1993, ESUGH 43, 267). Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

3. Auf die hilfsweise gestellten Feststellungsanträge hin war daher aus den genannten Gründen festzustellen, dass für den Abbruch des Gebäudes Theoderichstr. ... eine Erlaubnis nach Art. 6 DSchG nicht erforderlich ist.